

# Verordnung der Bundesversammlung über die Taggelder und über die Vergütungen für Dienstreisen der Bundesrichter und Bundesrichterrinnen

vom 23. März 2007

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 1 Absatz 1 und 2a des Bundesgesetzes vom  
6. Oktober 1989<sup>1</sup> über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 8. Dezember 2006<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Taggelder und Stundenpauschalen

<sup>1</sup> Die nebenamtlichen Bundesrichter und Bundesrichterrinnen erhalten für jeden Tag, den sie für die Teilnahme an Gerichtssitzungen und für die Reise von ihrem Wohnort an den Tagungsort und zurück benötigen, ein Taggeld.

<sup>2</sup> Das Taggeld beträgt für Selbstständigerwerbende 1300 Franken, für die übrigen Richter und Richterinnen 1000 Franken.

<sup>3</sup> Der Zeitaufwand der nebenamtlichen Bundesrichter und Bundesrichterrinnen für die Instruktion, das Aktenstudium und die schriftliche Berichterstattung wird pauschal nach Stunden entschädigt. Die Stundenpauschale beträgt für Selbstständigerwerbende 180 Franken, für die übrigen Richter und Richterinnen 110 Franken.

## **Art. 2** Vergütung für Dienstreisen

Die ordentlichen und nebenamtlichen Bundesrichter und Bundesrichterrinnen erhalten für Dienstreisespesen folgende Vergütungen:

- a. 100 Franken für die Auslagen eines Tages;
- b. 150 Franken für eine Übernachtung;
- c. die Kosten für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in der 1. Klasse, sofern das Bundesgericht nicht ein Generalabonnement zur Verfügung stellt.

SR 172.121.2

<sup>1</sup> SR 172.121

<sup>2</sup> BBl 2007 187

**Art. 3** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Ständerat, 23. März 2007

Nationalrat, 23. März 2007

Der Präsident: Peter Bieri

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Ueli Anliker